

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 4

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorgehen will, mögen diejenigen entscheiden, die ein Urteil über den erhofften Erfolg des einzuschlagenden Weges abgeben können.

Für oder gegen die Karenzfrist? Regierungsrat J. Ritschard hat seiner Zeit sein Eintretensvotum für das neue Armengesetz mit den Worten begleitet: „Es ist eigentümlich, daß man gerade in bezug auf das Niederlassungsgeschäft absolute Vollkommenheit verlangt, und glaubt, das sei eine menschliche Einrichtung, die gar keinen Mangel haben dürfe. Das ist zu viel verlangt, und derartige Anforderungen stellen Sie an andere staatliche, gemeindliche und gesellschaftliche Einrichtungen nicht.“

A.

Entscheide

A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Konkordatsentscheide).

VIII.

Begriff der Anstaltsversorgung. Wenn ein Kanton Unterstützungsauslagen, an die er sonst nicht beizutragen hätte, konkordatsgemäß anzeigt und übernimmt, weil er sich durch Beiträge Dritter gedeckt glaubt, so hat er diese Gefahr freiwillig übernommen und bleibt konkordatlich gebunden, auch wenn die erwartete Deckung später wegfällt; letzteres kann nicht als neu entdeckte Tatsache im Sinne von Art. 19 des Konkordates gelten. – Zur Anwendung von Art. 19 des Konkordates ist überdies notwendig, daß die rechtskräftige Erledigung des Falles als offensichtlich unrichtig erscheint. (Uri c. Luzern i. S. A. J.-R., von Oberkirch, früher in Altdorf, vom 24. Februar 1938.)

IX.

Der Aufenthalt einer Person in einer Anstalt gilt stets dann als Versorgung im Sinne von Art. 6 des Konkordates, wenn die dadurch entstehenden Kosten aus Armenmitteln bestritten werden müssen; das Fehlen eines ausdrücklichen Versorgungsbeschlusses, der Wille oder die Initiative des Unterstützten sind für den Begriff der Anstaltsversorgung ohne Bedeutung. (Solothurn c. Appenzell I.-Rh. i. S. B. J.K.-K., von Appenzell, wohnhaft im Kt. Solothurn, vom 11. März 1938.)

X.

In der Regel wird vermutet, daß die Ehefrau, auch wenn kein gerichtliches Urteil auf Trennung oder Scheidung vorliegt, bei dauerndem, tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten selbständigen Konkordatswohnsitz begründet: Art. 3, Abs. 2. (Luzern c. Aargau i. S. E. L.-P., von Langnau bei Reiden, in Brittnau, vom 3. März 1938.)

Näheres über diese Entscheide siehe „Beilage“.

Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz

Dissertation von Frl. Dr. **Hulda Gander**, Bern, Gesellschaftsstr. 35

Dieses Werk behandelt ausführlich die bezügl. Staatsverträge, die Bundes-, Kantons- und Gemeindebestimmungen, sowie die Konkordate. Es ist für den Praktiker in allen Armenverwaltungen ein willkommenes Nachschlagewerk.

Lieferbar im Selbstverlag zu **Fr. 5.—**